

Marktgemeinde Groß-Schweinbarth
Protokoll Nr. 25

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche Sitzung des **Gemeinderates**

der Marktgemeinde Groß-Schweinbarth am 06.03.2024
(öffentlicher Teil)

Sitzungsort: Gemeindeamt
2221 Groß-Schweinbarth, Hauptplatz 1
Sitzungsbeginn: 19.07 Uhr
Sitzungsende: 21.07 Uhr

Die **Einladung** wurde am 29.02.2024 elektronisch per E-Mail zugestellt.

Anwesend waren:

Bgm.	Mag. Marianne RICKL-LIST
Vbgm.	Mag. Karl PFALZ
GGR	Mag. Heinz LÄNGLE
GGR	Hannes HAUTZINGER
GGR	DI Markus PAMPERL
GR	Ing. Mag. (FH) Christian BRUNNER (ab 19:32 Uhr)
GR	Gertrude BÜRBAUM
GR	Josef EPP
GR	Sandra GROISS
GR	Sonja GRUBER
GR	Dr. Oskar KIENAST
GR	Gerhard RUPP
GR	Walter SCHEIDL
GR	Philipp SUCHODOLSKI
GR	Ing. Helmut WIDHALM (ab 19:17 Uhr)

Entschuldigt abwesend war:

GGR	Josef KÖPF
-----	------------

Nicht entschuldigt abwesend war:

-

Schriftführer:

VB Stefan Cerwinka MA

Vorsitzende: Frau Bgm. Mag. Marianne RICKL-LIST

Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Öffentlichkeit der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie weist darauf hin, dass gemäß § 48 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Beschlussfähigkeit bei dieser Sitzung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates genügt. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 NÖ GO 1973 (Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind) erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, als zusätzlichen Tagesordnungspunkt folgendes aufzunehmen: Auflösung Wassergenossenschaft Groß-Schweinbarth, TOP 12

Beschluss (13): einstimmig angenommen

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 13.12.2023 und vom 29.02.2024
2. Vereinbarung Grundbenützung sowie Dienstbarkeitsvertrag Netz NÖ
3. Leitungsrecht NÖGIG
4. Heizkostenzuschuss 2023/24
5. Änderung Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare
6. Änderung Förderungskriterien Klimaschutzprogramm 2024
7. Erhöhung Kostenbeitrag der Gemeinde für TBE Auersthal
8. Vermessungsentwurf GZ 11181/23 Am Hofkeller
9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Erlassung Teilbebauungsplan mit dazugehörigem Bezugsniveau Hörstatt
10. Kaufverträge Kellereigentümer Hörstatt/Mühlschüttel
11. Ergänzung zu Kaufverträgen Hörstatt (bezüglich Vertragspunkte „Bauzwang“)
12. Auflösung Wassergenossenschaft Groß-Schweinbarth

1. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 13.12.2023 und 29.02.2024

Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor. Die Protokolle werden angenommen.

Beschluss (13): einstimmig angenommen

2. Vereinbarung Grundbenützung sowie Dienstbarkeitsvertrag Netz NÖ

Der GR beschließt die vorliegende Vereinbarung über die Grundbenützung mit der Netz NÖ für die Grundstücke 3941/10, 3941/11, 162/5, 3887, 3893/1, 3893/2, 3940/8, 3953, 3547/8.

Beschluss (13): einstimmig angenommen

Außerdem beschließt der GR den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH für die Errichtung einer Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen auf dem Grundstück 3893/1 (Grünfläche hinter der Raika).

Beschluss (13): einstimmig angenommen

3. Leitungsrecht NÖGIG

Der GR beschließt das vorliegende Leitungsrecht mit der NÖGIG für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur (POP Standort hinter Raika).

Beschluss (13): einstimmig angenommen

4. Heizkostenzuschuss 2023/24

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag der Bürgermeisterin für die Heizperiode 2023/2024 zusätzlich zum Heizkostenzuschuss für sozial Bedürftige nach den Kriterien der NÖLRG in der Höhe von EUR 150,00, eine einmalige Sonderförderung von EUR 150,00 auszus zahlen. Die Beträge werden zusätzlich zu dem vom Land NÖ gewährten Zuschuss von EUR 150,00 gewährt. Gültig für alle Antragsteller, die auch die Bedingungen für den Landeszuschuss erfüllen.

Die Bedeckung dieses Vorhabens erfolgt unter der Haushaltskostenstelle 1/429000-768000.

Beschluss (13): einstimmig angenommen

5. Änderung Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

GR Helmut Widhalm nimmt um 19:17 Uhr an der Sitzung teil.

Der GR beschließt die folgende Verordnung:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 9,00 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 5,50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beträgt 3,50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandata tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 13.12.2023 über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandata tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Beschluss (14): einstimmig angenommen

6. Änderung Förderungskriterien Klimaschutzprogramm 2024

Der GR beschließt folgende Änderung der Förderungskriterien des Klimaschutzprogramms 2024, wirksam ab 07.03.2024:

- Es werden nur noch Wärmepumpen zur Warmwasseraufbereitung (Förderbetrag 100 €) anstatt der Wärmepumpen zur Beheizung gefördert.
- Es wird keine Förderung ausbezahlt, sofern der Bund eine 100% Förderung zugesichert hat.
- Antragsteller können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ihren Hauptwohnsitz in Groß-Schweinbarth haben.

Beschluss (14): einstimmig angenommen

7. Erhöhung Kostenbeitrag der Gemeinde für TBE Auersthal

GR Christian Brunner nimmt um 19:32 Uhr an der Sitzung teil.

Der Fremdgemeindebeitrag der Gemeinde Groß-Schweinbarth wird ab 01.04.2024 von derzeit EUR 120,00 bis EUR 180,00 (gesetzlich festgelegt) auf EUR 320,00 bis EUR 380,00 (abhängig

von den Betreuungsstunden) erhöht. Dies wurde mittels Kopfquotenberechnung begründet. Im Durchschnitt besuchen 5 Kinder die TBE in Auersthal.

Um den Eltern weiterhin eine Frühbetreuung anzubieten, beschließt der GR die Übernahme des neuen Kostenbeitrags (monatliche Kosten geschätzt ca. EUR 2.000,00). Gleichzeitig werden Gespräche für alternative Betreuungsplätze in den umliegenden Gemeinden geführt.

Beschluss (14): einstimmig angenommen

Enthaltung (1): VZBGM Karl Pfalz

8. Vermessungsentwurf GZ 11181/23 Am Hofkeller

Der GR beschließt den vorliegenden Vermessungsentwurf GZ 11181/23 (Am Hofkeller). Die Einfriedungsmauer, die in Zukunft auf Gemeindegrund liegt, muss entfernt werden. Die Vermessungsurkunde kann entsprechend erstellt werden. Kosten und Gebühren zu Lasten des Antragstellers.

Beschluss (15): einstimmig angenommen

9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Erlassung Teilbebauungsplan mit dazugehörigem Bezugsniveau Hörstatt

Der Teilbebauungsplan mit dazugehörigem Bezugsniveau lag von 02.01.2024 bis einschließlich 13.02.2024 zur öffentlichen Einsicht auf. Es wurden zwei Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme 1: Stellungnehmender Jonas O. vom 28.1.2024

Der Stellungnehmende stellt die Notwendigkeit einer zweiten Einfahrt für sein Grundstück dar, hinsichtlich eines geplanten Carports und den daraus resultierenden erweiterten Parkmöglichkeiten auf seinem eigenen Grundstück.

Behandlung der Stellungnahme 1 durch den Raumplaner:

Es handelt sich beim Grundstück des Stellungnehmenden um ein Grundstück südlich der im Falle eines Notüberlaufs wasserführenden Straße. Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass jedes Grundstück eine Ein- und Ausfahrt von einer Gesamtbreite von 5 m besitzt. Im Falle der Festlegung von zwei Ausfahrtsbereichen würden zusätzlich Stellplätze im öffentlichen Gut entfallen. Zusätzlich würde es in diesem Fall zu einer wesentlichen Ungleichbehandlung aller anderer Grundstücke kommen, da nur für ein Grundstück ein zweiter Ausfahrtsbereich definiert werden würde.

Empfehlung des Raumplaner an den Gemeinderat: Um eine strukturell harmonische und gleichberechtigte Bebauung im Siedlungserweiterungsgebiet „Hörstatt“ zu ermöglichen, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, ihr aber nicht stattzugeben.

Beschluss GR zu Stellungnahme 1:

Der GR beschließt der Stellungnahme 1 stattzugeben mit der Auflage, dass mindestens ein zusätzlicher befestigter Stellplatz auf Privatgrund zu errichten ist. Hierzu bedarf es einer Verpflichtungserklärung des Bauwerbers, die unverzüglich vorgelegt werden muss. Ebenfalls ist vom Bauwerber unverzüglich bekannt zu geben, wo die zusätzliche Einfahrt situiert werden soll. Diese zusätzliche Einfahrt darf eine maximale Breite von 3m aufweisen.

Der Bauwerber wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Teilbebauungsplan nur ein seitlicher Bauwich verbaut werden darf.

Beschluss (15): einstimmig angenommen

GR Gertrude Bürbaum verlässt aufgrund von Befangenheit den Raum.

Stellungnahme 2: Stellungnehmende Patricia M. und Julian O. vom 8.2.2024

Die Stellungnehmenden führen mehrere Punkte zur Anpassung des Teilbebauungsplans an.

1. Zu § 3 Zi. 2, Private Abstellanlagen; Hinsichtlich der Festlegung, dass „Garagen mindestens 5 m hinter der Straßenfluchtlinie anzuordnen [sind], ausgenommen die Garage wird in das Hauptgebäude integriert“ wird zur besseren Ausnutzbarkeit des Vorgartenbereichs aufgrund der bestehenden Höhendifferenzen am Grundstück angeregt, die Distanz auf 3 m zu reduzieren.
2. Zu § 5 Zi. 1, Einfahrten; Es wird darum gebeten, den festgelegten Ausfahrtsbereich auf 5 m festzulegen, welcher nach Ausführung der Stellungnehmenden zurzeit mit 3 m festgelegt ist.
3. Zu § 7, Bezugsniveau: Es wird aufgrund der deutlich höheren Lage des Grundstücks und aufgrund der Tatsache, dass es nicht an die wasserführende Straße angrenzt, ersucht, die verpflichtende Erstellung des Bezugsniveaus auszusetzen.
4. Die Stellungnehmenden ersuchen, aufgrund der ausgeprägten Höhendifferenz zur Erleichterung der Planung die Gebäudehöhe auf 8 m zu erhöhen.

Behandlung der Stellungnahme 2 (Punkt 1, Punkt 2) durch den Raumplaner:

Zu Punkt 1: Aufgrund der dargelegten Rahmenbedingungen erscheint das Herabsetzen des Abstands der Garagen zur Straßenfluchtlinie sinnvoll. Um eine einheitliche und gleichberechtigte Bebauung zu ermöglichen, muss allerdings eine Definition für die betroffenen Bereiche innerhalb der Bebauungsvorschriften festgehalten werden.

Zu Punkt 2: Innerhalb der Plandarstellung ist der festgelegte Ausfahrtsbereich bereits mit 5 m Breite festgelegt. Höchstwahrscheinlich haben die Stellungnehmenden die in diesem Bereich vorhandene Kotierung der vorderen Baufluchtlinie, welche auf 3 m festgelegt wurde, als zulässige Breite der Ausfahrt interpretiert. Ebenfalls soll die Zufahrt von oben nach unten verlegt werden. Empfehlung des Raumplaners an den Gemeinderat: Es wird dem Gemeinderat empfohlen, der Stellungnahme hinsichtlich Punkt 1 und 2 stattzugeben.

Beschluss GR zu Stellungnahme 2 (Punkt 1, Punkt 2):

Der GR beschließt gemäß der Empfehlung des Raumplaners der Stellungnahme 2 hinsichtlich Punkt 1 und 2 zu folgen und der Stellungnahme stattzugeben.

Beschluss (14) einstimmig angenommen

Behandlung der Stellungnahme 2 (Punkt 3) durch den Raumplaner:

Das Bezugsniveau bildet aufgrund der speziellen Kriterien des Siedlungserweiterungsgebiets „Hörstatt“ eine wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann auch die verpflichtende Herstellung nicht verzichtet werden. Jedoch wird in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenplanungsbüro das Niveau der Verkehrsfläche in den betroffenen Bereichen angepasst, um eine verträgliche Herstellung zu ermöglichen und die Planung der Bebauung sowie die Ausnutzung des Vorgartenbereichs zu erleichtern. Empfehlung des Raumplaners an den

Gemeinderat: Es wird dem Gemeinderat empfohlen, den Punkt 3 zur Kenntnis zu nehmen, der Stellungnahme in diesem Punkt aber nicht stattzugeben.

Beschluss des GR zu Stellungnahme 2 (Punkt 3):

Hinsichtlich Punkt 3 beschließt der Gemeinderat, dass das verpflichtende Bezugsniveau im Vorgartenbereich (das ist der Bereich 3m nach der Grundstücksgrenze) für die Grundstücke 5340 und 5341 lediglich zur hochwasserableitenden Straße herzustellen ist

Beschluss (14): einstimmig angenommen

Behandlung der Stellungnahme 2 (Punkt 4) durch den Raumplaner:

Aufgrund der spezifischen Situation des Grundstücks ist die Anfrage zur Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe auf 8 m zur Erleichterung der Planung verständlich. Jedoch sind im Rahmen einer solchen Gebäudehöhe bis zu 3 Vollgeschoße möglich. Eine solche Bebauung würde der ortstypischen Struktur widersprechen, welche mehrheitlich aus bis zu 2 Vollgeschoßen im Einfamilienhausbereich besteht. Des Weiteren würde die Festlegung der Gebäudehöhe auf 8 m in diesem Bereich die Gleichstellung anderer Grundstücke beeinträchtigen. Empfehlung des Raumplaners an den Gemeinderat: Es wird dem Gemeinderat empfohlen, den Punkt 4 zur Kenntnis zu nehmen, der Stellungnahme in diesem Punkt aber nicht stattzugeben.

Beschluss des GR zu Stellungnahme 2 (Punkt 4):

Hinsichtlich Punkt 4 beschließt der Gemeinderat folgendes: In Ausnahmefällen kann bei Hanglagen eine Überschreitung der Gebäudehöhe von bis zu einem Meter auf der Talseite für die Grundstücke 5340 und 5341 genehmigt werden.

Beschluss (13): mehrheitlich angenommen

Enthaltung (1): GR Sandra Groß

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Groß-Schweinbarth beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung Teilbebauungsplan Siedlungserweiterung Hörstatt

§ 1 Erlassung und Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes

Auf Grund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., wird der **Teilbebauungsplan Hörstatt** (Plan Nr. 820-23/02 vom Februar 2024) mit dazugehörigem **Bezugsniveau** (Plan Nr. 830-23/01 vom Februar 2024) in der Marktgemeinde Groß-Schweinbarth nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung mit den durch Signaturen dargestellten Einzelheiten sowie auf Basis der nachfolgenden, die Bebauung regelnden Bestimmungen, neu erlassen.

§ 2 Aufschließung, Parzellierung, Grundteilung

1. Im Zuge einer Änderung von Grundstücksgrenzen dürfen die geänderten sowie gegebenenfalls neu geschaffenen Bauplätze eine Mindestbauplatzgröße von 600 m² aufweisen.
2. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind geringfügige Anpassungen der Grundstücksflächen, sowie Grundstücksflächen zur infrastrukturellen Versorgung.

§ 3 Private Abstellanlagen

1. Pro Wohneinheit sind zwei KFZ-Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen. Bei einem Doppelhaus mit zwei Wohneinheiten sind drei Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.
2. Garagen sind mindestens 5 m hinter der Straßenfluchtlinie anzuordnen, ausgenommen die Garage wird in das Hauptgebäude integriert. Wenn die Zufahrt zur Garage nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche, sondern vom eigenen Grundstück erfolgt (Garagenzufahrt parallel zur Straßenfluchtlinie), kann die Garage 3 m an die Straßenfluchtlinie herangerückt werden.
3. KFZ-Stellplätze, Carports und Garagen dürfen nicht im hinteren Bauwich errichtet werden.
4. Carports und KFZ-Abstellplätze sind im vorderen Bauwich erlaubt, falls diese eingefriedet werden, sind automatisch betriebene Toranlagen verpflichtend.

§ 4 Einfriedungen und bauliche Anlagen im Vorgarten

1. Die zulässige Höhe der Einfriedungen an Grundstücksgrenzen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Grünlandflächen, Parks oder an Nachbargrenzen im Vorgarten auf die Tiefe des Vorgartens hat inkl. Sockel maximal 150 cm (vom Bezugsniveau der Straße gemessen) zu betragen. Gegenüber dem angrenzenden landwirtschaftlichen Weg, welcher sich vom südöstlichen bis nordwestlichen Rand des Siedlungsgebiets erstreckt und welcher keine Erschließungsfunktion besitzt, dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 180 cm (vom Bezugsniveau der erschließenden Straße gemessen) inkl. Sockel, aufweisen.
2. Die Herstellung eines massiven Sockels der Einfriedung mit einer Höhe von 40 cm über Straßenniveau ist zulässig.
3. Einfriedungen müssen gegenüber dem Öffentlichen Gut/Straßen mit Erschließungsfunktion in blickdurchlässiger Ausführung errichtet werden, Mauern sind nicht zulässig. Die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Matten und dergleichen ist nicht zulässig.
4. Einfriedungen dürfen nicht mit Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Materialien ausgestattet werden.

§ 5 Einfahrten

Pro Grundstück ist vorbehaltlich verkehrstechnischer Einwände eine kombinierte Ein-/Ausfahrt mit höchstens 5,0 m Breite zulässig.

§ 6 Anlagen für erneuerbare Energien

Technische Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien die bewilligungspflichtig sind, sind an die Dachneigung anzupassen oder in die Fassadenfläche zu integrieren. Bei Flachdächern sind 25 % Neigung zulässig.

§ 7 Bezugsniveau

Im Teilbebauungsplan wird im Vorgartenbereich ein verpflichtend herzustellendes Bezugsniveau festgelegt. Dahinter wird ein Verlauf an das gewachsene Gelände interpoliert.

Das verpflichtend herzustellende Bezugsniveau im Vorgartenbereich (das ist der Bereich 3m nach der Grundstücksgrenze) für die Grundstücke 5340 und 5341 ist lediglich zur hochwasserableitenden Straße herzustellen.

§ 8 Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die nö. Landesregierung und der darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am darauffolgenden Tag in Kraft.

Beschluss (14): einstimmig angenommen

GR Gertrude Bürbaum nimmt wieder an der Sitzung teil.

10. Kaufverträge Kellereigentümer Hörstatt/Mühlschüttel

Die Kaufverträge mit Leopold Seiler, Gerhard Wiesinger und Ing. Martin Friedrich für die Kellergrundstücke (Hörstatt) sollen wie folgt abgeschlossen werden:

- Gerhard Wiesinger: 297m² werden zum Preis von EUR 105,00 pro m² angekauft (= EUR 31.185,00)
- Leopold Seiler: 284m² werden zum Preis von EUR 105,00 pro m² angekauft (= EUR 29.820,00)
- Ing. Martin Friedrich: Die Fläche hinter dem Keller (Kellerhals) stellt einen minderwertigen Grund dar. Ebenfalls wird nach dem Ankauf das Grundstück nur eine Gesamtfläche von 70 m² besitzen, somit zwar ein Grundstück im Bauland sein, allerdings kein bebaubarer Bauplatz. Der GV schlägt dem GR somit vor, Hr. Friedrich die gesamte Fläche, nämlich 53 m² zum im Dezember gültigen Preis für Grenzbereinigungen im Bauland, d.s. EUR 62,5 pro m², zu verkaufen. Allerdings sollen die aliquoten Vermessungskosten an Hr. Friedrich verrechnet werden.

Der GR beschließt die vorliegenden Kaufverträge mit den Grundeigentümern Gerhard Wiesinger, Leopold Seiler und Ing. Martin Friedrich.

Beschluss (15): einstimmig angenommen

11. Ergänzung zu Kaufverträgen Hörstatt (bezüglich Vertragspunkte „Bauzwang“)

Der Gemeinderat beschließt, dass im Hinblick auf den Fristenlauf der betreffenden Vertragspunkte der 01.04.2024 als Beginn für die Berechnung der Fristen festgelegt wird (z.B. für die Frist 12 Monate Baueinreichung und für die Frist für weitere zwei Jahre Baubeginn). Eine zusätzliche Fristverlängerung ist von den Bauwerbern mittels Antrags an den GR anzusuchen und kann vom GR mittels separatem Gemeinderatsbeschluss genehmigt werden.

Beschluss (15): einstimmig angenommen

12. Auflösung Wassergenossenschaft Groß-Schweinbarth

Die Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft findet am 08.03.2024 statt, in der die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden. Der Vertreter der Gemeinde Groß-Schweinbarth (VZBGM Karl Pfalz) wird ermächtigt, der Auflösung zuzustimmen.

Beschluss (15): einstimmig angenommen

Informationen der Bürgermeisterin:

- Verlesung eines E-Mails von Eltern der Volksschule an BGM und GR mit Kritik an der Werbung für Glasfaserausbau und an mangelnder Ausstattung in der Volksschule, im Turnsaal und Außenbereich. Der GR stimmt dem Vorschlag der BGM zu, eine Gesprächsrunde einzuberufen, die aus Direktorin, Elternvertreterinnen, Elternverein und Ausschussmitgliedern besteht, um gemeinsam akkordierte Ausstattungsverbesserungen zu erarbeiten, die in der Folge im Gemeinderat behandelt werden können.
- Einmeldung Mitverlegungskosten NÖGIG (EUR 174.000)
- Saisonarbeiter vom AMS für Bauhof
- Kündigung AL Cerwinka, Stand Vorstellungsgespräche
- Termine Kleinregion: 7.4. BGM-Wallfahrt, 11.4. Humus Vortrag, 7.5. ORF Doku, 14.5. Schulung Friedhof Natur im Garten (begrünte Wege Martinsdorf), 16.5. Rettet das Dorf im Kino Mistelbach, Franziskusweg bei Weinvierteltag in Wien
- Regionaler Topothektag im Meierhof 9.6. 14.00 bis 18.00 Uhr
- Nahversorger: 7.3. Gespräch ADEG/Fam. Stojkov, Gebäckstand jeden Montag ab 11.3. am Hauptplatz
- Pensionierung Dir. Zartl, neue Direktorin Alexandra Maihold
- Bühne Veranstaltungen: 24.5. Vierkanter, 20.6. Medizinkabarett, 3.7. Kinderbühne

Ende der Sitzung: 21.07 Uhr

Schriftführer:

Gemeinderat der ÖVP:

Die Bürgermeisterin:

Gemeinderat der SPÖ:
